

## § 26

Die vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen für die Durchführung des Probebetriebes sind mindestens acht Wochen vor Beginn des Probebetriebes auf Grund einer gemeinsamen Baustellenbegehung protokollarisch festzulegen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## Abnahme

## § 27

(1) Die Abnahme des Gerätes bzw. der Anlage hat durch die Abnahmekommission so rechtzeitig im Anschluß an den Probebetrieb zu erfolgen, daß damit die Einhaltung des Einsatztermins gewährleistet ist. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Besteller. Der Lieferer hat den Besteller von der Beendigung des Probebetriebes zu unterrichten.

(2) Mängel und Störungen geringfügiger Art, die die Betriebsfähigkeit der Anlage oder die Förderleistung des Gerätes nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen einer Abnahme nicht entgegen. In derartigen Fällen ist zur Beseitigung der festgestellten Mängel eine angemessene Frist zu gewähren, die der Anerkennung durch den Lieferer bedarf.

## § 28

Wird das Gerät oder die Anlage vor Abnahme ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers in Betrieb bzw. in Gebrauch zur Produktion genommen, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche bereits mit der Inbetriebnahme ein. Ausgenommen hiervon ist die Inbetriebnahme während des von der Abnahmekommission geforderten Prüfverfahrens.

## § 29

(1) Die Abnahme erfolgt unter Beachtung der geltenden Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abrautförderbrücken von Tagebauen\*

(2) Zur Abnahme durch die Abnahmekommission sind Vertreter des Lieferers hinzuzuziehen. Offene Mängel sind protokollarisch zu erfassen.

(3) Die Abnahmeprotokolle sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Sie haben dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme, vorzuliegen.

## Gewährleistung

## § 30

(1) Für die Gewährleistung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Verzögert sich die Abnahme durch Umstände, die nicht der Lieferer verursacht hat, so gilt als Beginn der Gewährleistungszeit der Termin, an welchem der Lieferer das Gerät zur Abnahme angeboten hat.

(3) Der Lieferer haftet nur für offene Mängel, wenn diese im Abnahmeprotokoll erwähnt sind.

(4) Die Gewährleistung für verborgene Mängel erstreckt sich nicht auf Teile, die einem natürlichen und schnellen Verschleiß unterliegen und für die eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

\* Z. Z. gilt die Bestimmung für die Errichtung und den Betrieb von Abrautförderbrücken von Tagebauen vom 25. November 1950 (veröffentlicht in „Die Technik“ Bd. 6 Nr. 5 vom Mai 1951).

## § 31

Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

- a) das Gerät oder die Anlage ungeachtet der beanstandeten vom Lieferer zu beseitigenden Mängel ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers weiterhin in Betrieb gehalten wird;
- b) die Mängel ohne Wissen oder Prüfung des Lieferers vom Besteller oder einem Dritten selbst behoben werden;
- c) die Schäden durch Verwendung unsachgemäßer Betriebsmittel oder infolge unsachgemäßer Bedienung durch Personal entstanden sind, das nicht der Aufsicht oder Weisungsbefugnis des Lieferers unterstellt ist;
- d) der Boden, auf dem das Gerät bzw. die Anlage steht und arbeiten soll, bzw. die Gleisanlagen nicht eine den auftretenden Belastungen entsprechende Beschaffenheit, Verlegung und Tragfähigkeit besitzen und dadurch Schäden auftreten;
- e) das Gerät bzw. die Anlage entgegen dem vertraglich festgelegten Verwendungszweck eingesetzt wird.

## Preise

## § 32

Für Lieferung und Montage sind die Preise nach den geltenden Preisanordnungen zu vereinbaren.

## § 33

Die Preise des Lieferers enthalten sämtliche in den ABTB und im Vertrag aufgeführten Lieferungen und Leistungen.

## § 34

## Vertragsstrafen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Verletzung ihrer Verpflichtungen Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

1. der Besteller
  - bei Verletzung seiner Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten durch Nichteinhaltung der Termine für
  - a) die Beibringung der Auftragsunterlagen,
  - b) die Einhaltung der Voraussetzungen zum Beginn der Einrichtung der Baustelle,
  - c) die Gewährung der Montagefreiheit,
  - d) die Vorbereitung und den termingerechten Beginn des Probebetriebes,
  - e) die Abnahme des Gerätes oder der Anlage.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes oder der ausgebliebenen Leistung, jedoch nicht mehr als 6 % des Vertragsgegenstandes;

## 2. der Lieferer

- a) bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Endabnahme,